

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. November 1853.

Gassenreinigung.

Dem Senat ist von der Polizeidirection das Folgende berichtet worden:

Die wegen Verbesserung des Nachtwachwesens und der Gassenreinigung niedergesetzte Deputation habe in ihrem über den letzteren Gegenstand unter dem 13. Mai d. J. erstatteten Berichte empfohlen, daß die Aufsicht und Verwaltung hinsichtlich der Gassenreinigung künftig (vom Jahre 1854 an) der Polizeidirection überlassen werde; daß diese Behörde sodann, da die gegenwärtige Pacht der Gassenreinigung mit Ende dieses Jahres ablaufe, die Wiederverpachtung unter solchen Bedingungen, welche eine zeitige und rasche Wegschaffung des Straßenkoths sicherstellen, vornehmen und dabei namentlich die Zahl der Pachtbezirke etwa verdoppeln, die Controle überall verschärfen und die Pächter verpflichten möge, statt wie bisher im Sommer von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags, und im Winter von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags, künftig im Sommer von 6 bis 8, und im Winter von 7 bis 9 Uhr ihr Geschäft zu vollenden. — Diese Vorschläge haben Senat und Bürgerschaft resp. am 25. und 27. desselben Monats genehmigt.

Sie, die Polizeidirection, habe nun demgemäß zunächst neue Pachtbedingungen entworfen und solche in der Mitte des Sommers schon zur Kenntniß der etwanigen Pachtlustigen gebracht.

Diese Bedingungen seien von den bisherigen besonders insofern verschieden gewesen, als sie

- 1) statt der früheren 24 Districte, 39 Districte festsetzten:
- 2) die Frist, in welcher die Pächter ihr Geschäft vollenden sollten, entsprechend den obigen Vorschlägen, auf zwei Stunden beschränkten;
- 3) die Einrichtung der Wagen nach einem bestimmten Modell vorschrieben:
- 4) die Controlmaßregeln durchweg erheblich verschärfen:
- 5) die Pächter direct, auch wegen der Vergehen ihrer Knechte, mit Strafen bedrohten.

Es habe darauf Mitte Septembers der Verpachtungstermin stattgefunden, die Gebote in demselben seien aber so nachtheilig ausgefallen, daß der Gesamtbetrag der Forderungen sich auf mehr als 10,000 Thlr. belaufen habe. — Auch ein später im October gemachter Versuch, im Submissionswege zu einem besseren Resultate zu gelangen, habe keinen befriedigenden Erfolg gehabt, indem die Gebote zusammen noch die Summe von 8000 Thlr. überstiegen hätten.

Deshalb, wie nach sonstiger Ermittlung, daß sämtliche hiesige Reflectanten die neuen Bedingungen (namentlich die oben unter Nr. 2, 4, 5 bemerkten) für kaum annehmbar und erfüllbar hielten, habe sie, die Polizeidirection, sich überzeugen müssen, daß mit einer erheblich geringeren Summe als 8000 Thlr. schwerlich schon gegenwärtig zum Ziele zu gelangen sei, und nicht geglaubt, so sehr wünschenswerth eine wesentliche Verbesserung des Gassenreinigungswesens sei, es verantworten zu können, die Staatscasse, statt wie bisher mit kaum 1500 Thlr., jetzt mit einer solchen fünf Mal höheren Ausgabe zu belasten. Sie habe sich vielmehr, gedrängt durch die Beforgniß, vor Ablauf der Pachtzeit (mit Ende dieses Jahres) die Angelegenheit überall nicht mehr in befriedigender Weise erledigen zu können, genöthigt

gesehen, für das nächste Jahr noch einmal die bestehende Pacht zum bisherigen Preise auf die alten Bedingungen zu prolongiren, was ihr übrigens nicht ohne Mühe bei den durch die obwaltende Verlegenheit gesteigerten Ansprüchen der Pächter gelungen sei. Sie werde nun ohne Verzug sich bemühen, sei es durch eine etwa mögliche Beschaffung einer größeren hiesigen oder auswärtigen Concurrenz, sei es durch eine Verständigung mit einzelnen geeigneten Unternehmern dennoch unter den von ihr aufgestellten oder doch unter sonst angemessenen, wenn auch einigermaßen modificirten Bedingungen diese Angelegenheit so zum Ziele zu führen, daß, wenn auch der Staat allerdings eine bedeutendere Summe als seither werde verwenden müssen, doch der Betrag derselben nicht eine unverhältnißmäßige Höhe erreiche.

Uebrigens sei es bei der geschilderten Sachlage gewiß nicht rathlich gewesen, vor der Pachtprolongation die Verlegenheit der Behörde irgendwie zu veröffentlichen und habe sie deshalb nach ihrem besten Ermessen die Sache so, wie berichtet, erledigen müssen.

Indem der Senat mit dem Obigen von dieser Sachlage die Bürgerschaft hat in Kenntniß setzen wollen, kann er nur sein Bedauern, daß die fragliche Angelegenheit einer wesentlichen Verbesserung noch nicht habe zugeführt werden können, sowie die Erwartung aussprechen, daß es der Polizeidirection gelingen möge, im Laufe des kommenden Jahres den gewünschten Erfolg zu erreichen.

1) hat der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

2) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

3) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

4) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

5) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

6) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

7) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

8) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

9) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

10) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

11) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

12) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

13) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

14) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

15) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

16) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

17) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

18) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

19) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.

20) der Herr Bürgermeister 24. October 1853. 25. October 1853.